

sich verkürzt finden unter Festhaltung der beabsichtigten Maßnahme.

Bürgermeister Starke: Ich bin mit der Erläuterung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vollkommen einverstanden, sie beruht in Richtigkeit, ich desavouire auch nochmals keineswegs die Position von 50,541 Thlr. 14 Gr. 10 Pf., welche die Oberlausitz zu den Staatsbedürfnissen beizutragen hat; nur aber wenn und weil in der Beilage zum Gesetzentwurfe, die Erhebung der Steuern auf das Jahr 1840 betreffend, bemerkt worden ist, daß hiernach die Repartition unter den Steuerbezirken der Oberlausitz erfolgen solle, so kann zu der daraus sich herausstellenden Inconvenienz gegen die oberlausitzer Vierstädte nicht stillgeschwiegen werden.

Präsident v. Gersdorf: Insofern der geehrte Sprecher wünscht, in Bezug auf jene Verhältnisse sich sicher zu stellen, erfolgt dies wohl, wenn in das Protokoll überhaupt etwas deshalb aufgenommen wird; daß aber eine solche Protestation hier nicht Platz greifen kann, muß ich ebenfalls bemerken, und glauben, daß das, was der Herr Referent äußerte, richtig sein möchte. Da aber vom geehrten Sprecher selbst bemerkt worden ist, daß ein Einfluß auf die Summe, von der es sich handelt, nicht zu fürchten sei, so werde ich auch sofort die Frage an die Kammer richten: ob sie die bei dieser 27. Position geforderte Summe von 50,541 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. bewillige? — Einstimmig bewilligt —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer die bei Position 28 erwähnten 33,124 Thlr. 13 Gr. 1 Pf. anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig bewilligt. —

### C. Allgemeine Steuern und Abgaben.

29) Kavalerieverpfligungs-, Rations- und Portionsgelder (s. Nr. 51 d. Verh. d. zweiten Kammer S. 896).

226,800 Thlr. — —

ist gegen voriges Budget durch Verminderung der Erlasse und Besoldungen um 1,133 Thlr. 8 Gr. — gestiegen.

Wenn im jenseitigen Bericht bemerkt ist, daß die Einnahme um 116,700 Thlr. — — gefallen sei, so hat die Verwechslung der Budgetvorlage mit der Budgetaufstellung nach der Berathung jedenfalls diesen Irrthum veranlaßt; in letzterer ist der in Folge der Uebernahme der Militairleistungen auf die Staatskasse beschlossene Erlaß von  $\frac{1}{3}$  obiger Steuern bereits berücksichtigt und die Position mit

225,666 Thlr. 16 Gr. —

angenommen worden.

Die Annahme der jetzigen Position mit

226,800 Thlr. — —

wird empfohlen.

Referent Schill: Es ist hier bei der 29. Position die Rede von 226,800 Thlr., welche die Deputation zur Annahme empfiehlt, und ich frage: ob die Kammer der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

30) Gewerbe- und Personalsteuer, (s. Nr. 51 d. Verh. d. zweiten Kammer, S. 896)

395,000 Thlr. — —

In der ständischen Schrift, das Budget betreffend, vom 27. November 1837 wurde beantragt:

die Einnehmergebühren für die Communen nach dem wirklichen Bedarf zu erhöhen oder dieselben von der Einnahme zu entheben;

es sind darauf diese Gebühren auf 4% erhöht worden.

Ferner sind die in der ständischen Schrift, das allerhöchste Decret vom 26. November 1836 wegen mehrerer Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 28. November 1837.

cf. Landtags-Acten I. Abth. 3. Bd. S. 279.

beantragten Abänderungen in den Steuersätzen in der Verordnung vom 14. December 1837 §. 4, 13, 23, 24.

cf. Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837 S. 132.

aufgenommen worden; auch sind in Gemäßheit der in der angezogenen ständischen Schrift den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern erteilten Ermächtigung durch gedachte Verordnung und die Verordnung vom 6. December 1838

cf. Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838 S. 482.

verschiedene Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze der frühern gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht worden, auf welche die Budgetsbeilage hinweist.

Die Deputation hat sich der Prüfung von beiden Verordnungen unterzogen und sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen zweckmäßig und billig gefunden. —

In nurgedachter Budgetsbeilage wird auf Fortdauer der schon erwähnten Ermächtigung für die Finanzperiode 1840 — 42 angetragen und die zweite Kammer hat beschlossen:

die Staatsregierung zu ermächtigen, nach §. 71 des Gewerbesteuergesetzes vom 22. November 1834 auch während der nächsten Bewilligungszeit die sich als nothwendig ergebenden Zusätze und Abänderungen in den Sätzen und Ergänzungen bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ferner vorzunehmen, doch der nächsten Ständeversammlung behufsige Mittheilung zu machen.

Wird wegen sich immer neu ergebender Veränderungen in den Gewerbeverhältnissen die Gewerbesteuergebung nie als geschlossen betrachtet werden können, so wird auch die obige Ermächtigung ferner zu erteilen sein, wenn nicht in dem Zeitraume von einem Landtage zum andern Unregelmäßigkeiten entstehen sollen; man empfiehlt daher auch

den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer, jedoch mit folgender kleinen Aenderung des Antrags selbst; daß nämlich statt der Worte:

„nach den gesetzlichen Bestimmungen“

gesetzt werde:

„der gesetzlichen Bestimmungen“

und diese Worte nach den Worten:

„und Ergänzungen“

eingeschoben werden.

Das Bruttoeinkommen erscheint diesmal wieder um 38,000 Thlr. — — höher als im vorigen Budget, wo gegen die erste Aufstellung schon 55,000 Thlr. — — mehr angesetzt waren.

Die Deputation hat gegen die Berechnung selbst nichts zu bemerken gefunden, und empfiehlt die Aufnahme der Position mit

395,000 Thlr. — —

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, kann ich zur Frage übergehen. Die Deputation hat uns angera-